

das zweite von den katholischen und evangelischen Kirchen nach Entstehung, Namen und Eigenthümlichkeiten, das dritte von den Lehrunterschieden, ihrem Wesen, ihrer Behandlungsweise, und dem Werthe einer solchen Behandlung handelt, die, wie der Verfasser zeigt, nicht überflüssig sei. Es darf aber nach S. 47. die Beurtheilung der Lehrunterschiede nicht ein Handeln des von der Vernunft entblößten Verstandes sein. Eine solche Beurtheilung werfe das Evangelische der kirchlichen Unterscheidungslehren, für welches sie kein Auge habe, über Bord, indem sie in dem Evangelischen die Ausgeburt roher Einbildungskraft erblicke. Die Beurtheilung muß ein Handeln des von der Vernunft beseelten und geleiteten Verstandes sein. Denn die Vernunft ist nach dem Verfasser die Macht des Geistes, das Religiöse und Sittliche, welches in dem ächt Evangelischen seine vollendete Ausprägung geschichtlicher Art findet, zu vernehmen. Hiermit steht in Verbindung, was in der zweiten Schrift S. 60. in der Anmerkung zu lesen ist: Das Allgemeine, was dem christlichen Bewußtsein zum Grunde liegt, das religiöse Bewußtseyn, sei dem Reime nach angeboren, daher alle Völker eine Art Religion haben, und das christliche Bewußtsein werde von denjenigen, welche es nicht besitzen, dadurch erworben, daß sie sich von dem heiligen Geiste durch die Vermittelung christlicher Eltern und Lehrer, durch christliche Schriften, insbesondere das Wort Gottes u. s. w. zu demselben erziehen lassen. Dasselbe ist eine Bestimmtheit der Vernunft, und hat daher Ansehen.

Von S. 51. bis an's Ende der Schrift S. 299. folgt die Wissenschaft von den Lehrunterschieden nach ihren Sonderbestandtheilen, und zwar der erste Sonderbestandtheil (Unterschiede, welche die Voraussetzung der übrigen bilden) in 3 Hauptstücken. Das erste betrifft Christum an sich und nach seiner Offenbarung, das zweite den Ursprung, das Wesen, die Einheit, Unfehlbarkeit, Heiligkeit, Katholicität, Apostolicität, Form, Verfassung, Unterlage und Leitung der Kirche Christi, die letztere in Bezug auf das Lehren des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente und die Kirchenzucht, das dritte und in diesem Bande letzte, das Wort Gottes, die Eintheilung desselben in geschriebenes und mündlich überliefertes, in Gesetz und Evangelium, und zuletzt das Verhältniß seiner Theile zu einander. Die Kirchenverfassung hat nach S. 131. zur Unterlage das Priesterthum, d. h. nach dem Verfasser: den in dem gottgeweihten Sinn bestehenden Vorzug, welcher durch Christum denjenigen Menschen, welche mit Geistesfreiheit ihm sich anschließen, erworben ist, ohne welche Unterlage die Verfassung an Unvollkommenheit leiden und in gewisser Beziehung unnütz sein würde. Es wird nun von S. 133. an der priesterliche Sonderstand, wiesern er die kirchlichen Angelegenheiten leitet, so wie, was zu den persönlichen und gegenständlichen (subjektiven und objektiven) Bedingungen der ständischen Kirchenleitung nach den Ansichten der verschiedenen Kirchen gehört, umständlich besprochen.

Nach dieser Inhaltsangabe muß Referent den Lesern empfehlen, sich von der Reichhaltigkeit des Buchs durch eignes Lesen zu überzeugen, und er erlaubt sich nur über Einzelnes einige Bemerkungen:

Das Wort: Kirche leitet der Verfasser S. 3. vom deutschen Küren in der Bedeutung: wählen ab, und versteht darunter die aus der gesammten Menschheit ausgewählte Genossenschaft freier Personen, welche fromm, d. h. Gotte, der sie gewählt hat, geweiht, ihre Frömmigkeit durch möglichste Erfüllung des göttlichen Gesetzes unter göttlicher Mitwirkung bewähren. Dem